

**Satzung über die Benutzung
von öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Plätzen
in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
(Grünanlagensatzung)**

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Weißwasser im Stadtgebiet unterhaltenen Grünanlagen und Plätze, wie
 - Parkanlagen,
 - Kinderspielflächen,
 - Sport- und Bolzplätze,
 - Springbrunnen im öffentlichen Raum,
 - sonstige Grünanlagen und Grünflächen,
 - Einzelstandorte von Bankgruppen,die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
Die öffentlichen Grünanlagen und ihre Anlageneinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißwasser.
- (2) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - Alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, die insbesondere der Funktionalität, der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmale, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und Ähnliches.
 - Alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.
- (3) Keine öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - Die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf diese finden die Vorschriften der Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. Anwendung.
 - Grünflächen, die sich im Bereich der städtischen Sporteinrichtungen, der Kindertagesstätten, der Schulen und des Friedhofes befinden sowie
 - Nutzungsflächen der Kleingartenvereine.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus einer bei der Stadt Weißwasser geführten Auflistung der öffentlichen Grünanlagen mit ihrer Lagebeschreibung.

§ 3

Recht auf Benutzung, Nutzungsbeschränkungen

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich und nach Maßgabe dieser Satzung zum

Zwecke der Erholung, des Sports und des Spiels zu benutzen.

- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (3) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können öffentliche Grünanlagen ganz oder teilweise vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (4) Die Benutzung von Wegen der öffentlichen Grünanlagen, welche während winterlicher Witterung nicht geräumt und gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt. Im Übrigen gilt die Winterdienst-Anliegersatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser.

§ 4

Verhalten in oder auf öffentlichen Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in oder auf den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen zumutbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern ist auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, Rücksicht zu nehmen.
- (3) Sport und Spiel ist nur auf dafür geeigneten Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden oder die öffentliche Grünanlage nicht beschädigt werden kann.
- (4) Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze und ihrer Anlageneinrichtungen hat zweckbestimmt zu erfolgen.
- (5) In oder auf öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist es den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verunreinigen, zu verändern oder Pflanzen bzw. Sträucher auszugraben,
 2. mit Kraftfahrzeugen, Maschinen und Ähnlichem zu fahren oder diese abzustellen (ausgenommen davon sind Krankenfahrstühle sowie der Anlagenpflege und -reinigung dienende Fahrzeuge),
 3. Baustelleneinrichtungen ungenehmigt zu errichten sowie Baustoffe oder andere Materialien abzulagern oder abzustellen,
 4. Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder Ähnliches ungenehmigt aufzustellen oder anzubringen,

5. in Brunnen oder Wasseranlagen zu baden oder diese zu verunreinigen,
 6. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 7. Hunde in Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.
 8. auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zu rauchen,
 9. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuerwerfen oder
 10. zu zelten.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 4, 5, 12 und 13 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (PolVO).

§ 5

Genehmigungen für besondere Nutzungen, Gebühren, Ausnahmen

- (1) Vorübergehende Nutzungen der öffentlichen Grünanlagen, die über das Benutzungsrecht nach § 3 hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Stadt Weißwasser. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt einzureichen.
- (2) Für die erlaubnispflichtigen Nutzungen gemäß Abs. 1 können durch die Stadt Weißwasser Gebühren erhoben werden. Darunter fallen insbesondere gewerbsmäßige oder bauliche Nutzungen sowie die Nutzung für kulturelle Veranstaltungen. Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt mindestens 10,00 € und höchstens 1.000,00 €. Die Verwaltungsgebühr wird auf 10,00 € festgesetzt.
- (3) Gebührenfrei sind Nutzungen,
 - die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecke dienen oder auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen;
 - für Veranstaltungen gemeinnütziger, eingetragener Vereine mit Sitz in der Stadt Weißwasser sowie für Veranstaltungen, die ein ortsansässiger Verein im Auftrag der Stadt Weißwasser durchführt.
 Die Verwaltungsgebühr wird auf 10,00 € festgesetzt.
- (4) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Nutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (5) Die Stadt kann unabhängig von den Vorschriften dieser Satzung für vorübergehende erlaubnispflichtige Nutzungen Verträge abschließen.
- (6) Die Bestimmungen der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 6

Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Beschädigungen, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in öffentlichen Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorangegangenen oder einen ordnungsgemäßen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung des vorangegangenen

oder eines ordnungsgemäßen Zustandes durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen.

§ 7

Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung durch die Polizeibehörden

1. den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
 2. in den öffentlichen Grünanlagen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten bestimmter öffentlicher Grünanlagen für einen festzusetzenden Zeitraum untersagt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verunreinigt, verändert oder Pflanzen bzw. Sträucher ausgräbt,
 2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 mit Kraftfahrzeugen, Maschinen und Ähnlichem Grünanlagen befährt oder diese dort abstellt,
 3. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 3 Baustelleneinrichtungen ungenehmigt errichtet sowie Baustoffe oder andere Materialien ablagert bzw. abstellt,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 4 Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder Ähnliches ungenehmigt aufstellt oder anbringt,
 5. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 5 in Brunnen oder Wasseranlagen badet oder diese verunreinigt,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 6 Anlageneinrichtungen verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 7 Hunde in Brunnen oder Wasserbecken baden oder diese verunreinigen lässt,
 8. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 8 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder raucht,
 9. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 9 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegwirft,
 10. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 10 zeltet,
 11. entgegen § 5 Abs. 1 eine vorübergehende Nutzung ohne Erlaubnis betreibt oder den Antrag auf Genehmigung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist einreicht,
 12. entgegen § 7 einem Platzverweis nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.